

Einkaufsbedingungen von Hexis

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für Hexis AG, Winterthur (CH) und Hexis GmbH, Konstanz (D). Das Unternehmen, das gemäß diesen Bedingungen die jeweilige Bestellung aufgibt, wird im Folgenden „Unternehmen“ genannt.
2. Diese Bedingungen finden nur Anwendung gegenüber Kaufleuten soweit das Rechtsgeschäft zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört, sowie gegenüber gleichgestellten Personen oder Vermögern.
3. Diese Bedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, auch bei laufender Geschäftsbeziehung ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme, insbesondere auch im Falle mündlicher oder telefonischer Abruf oder Folgeaufträge. Mit diesen Bedingungen treten die bisher gültigen Bedingungen des Unternehmens außer Kraft.
4. Die Anwendung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen ist für diesen Auftrag und alle Folgeaufträge ausgeschlossen. Der Geltung solcher anderen Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen; einer Wiederholung des Widerspruchs bedarf es nicht. Schweigen durch das Unternehmen und die widerspruchsfreie Annahme der Leistung oder Lieferung sind keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten.
5. Hat der Lieferant diesen Einkaufsbedingungen widersprochen und wird keine Einigung erzielt, so wird die Wirksamkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. Es gelten dann insgesamt die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht Einzelabreden getroffen sind. Eine Teilgeltung der Bedingungen, etwa soweit sie den Bedingungen des Lieferanten entsprechen, kommt nicht in Betracht, ausgenommen Ziffer VIII, Abs. 1.
6. Wir weisen den Lieferanten gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (CH) und des Bundesdatenschutzgesetzes (D) darauf hin, daß wir seine für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehung erforderlichen personen- und firmenbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung verarbeiten.
7. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Anstelle der wirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die, soweit rechtlich zulässig, dem Sinne und Zweck dieser Geschäftsbedingungen wirtschaftlich am nächsten kommt.

II. Auftrag und Auftragsbestätigung

1. Alle Anfragen und Angebote, einschließlich Musterversendungen, sind für das Unternehmen unverbindlich und kostenlos. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
2. Die vom Unternehmen erteilten Aufträge sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von vertretungsberechtigten Personen des Unternehmens unterschrieben werden. Mündliche, fernmündliche und fernschriftliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um verbindlich zu sein. Dies gilt nicht für Aufträge des Unternehmens, die auf elektronischem Wege per Datenfernübertragung übermittelt werden. Sie sind mit ihrem Eingang beim Lieferanten gültig.
3. Der Lieferant hat auf Aufforderung den Auftrag schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muß alle Einzelheiten des Auftrages wiedergeben. Abweichungen von den Aufträgen des Unternehmens gelten nur als genehmigt, wenn sie wiederum durch das Unternehmen schriftlich bestätigt werden. Wird die Auftragsbestätigung des Lieferanten nicht unverzüglich zurückgesandt, so ist das Unternehmen an die Bestellung nicht mehr gebunden.

III. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten fracht- verpackungs- und gebührenfrei an die Anschrift des bestellenden Unternehmens.
2. Sollte es erforderlich sein, Bestellungen ohne vorherige Preisvereinbarung aufzugeben, so gelten im Falle einer laufenden Geschäftsverbindung die Preise der vorherigen Bestellung als vereinbart. Andernfalls gilt der zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Listenpreis des Lieferanten, es sei denn, der Listenpreis zum Zeitpunkt der Erfüllung durch den Lieferanten ist für das Unternehmen günstiger.
3. Wird ausnahmsweise ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ des Lieferanten vereinbart, übernimmt das Unternehmen nur die in jedem Einzelfall günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten - einschließlich Beladung und Rollgeld - trägt der Lieferant. Sollten Käufe ausnahmsweise ab „Bahnhof“ des Lieferanten abgeschlossen werden, so gehen alle bis zum Aufgabebahnhof entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten. Die Kosten einer Transportversicherung gehen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, das Unternehmen hat ausdrücklich den Auftrag zum Abschluß einer Transportversicherung erteilt.

IV. Lieferzeiten

1. Die mitgeteilten Lieferzeiten sind für den Lieferanten verbindlich, die Lieferzeit läuft ab dem Bestelltag.
2. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, gleich welcher Art und aus welchen Ursachen, sowie sonstige unvorhergesehene Ereignisse, die dem Unternehmen die Abnahme wesentlich erschweren, insbesondere Absatzstockungen, geben dem Unternehmen das Recht, die Abnahmefristen hinauszuschieben, ohne daß dem Lieferanten ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht und ohne daß zurückgestellte Mengen vor Abnahme in Rechnung gestellt werden können.
3. Bei Überschreitung der Lieferzeiten gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Unbeschadet der dem Unternehmen zustehenden gesetzlichen Rechte und unbeschadet des Rechts, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen, gilt als Vertragsstrafe 0,5 % des Auftragswertes für jede angefangene Woche der Überschreitung, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Auftragswertes, als vereinbart. Diese Vertragsstrafe kann auch nach Abnahme der Lieferung bis zur Schlußzahlung geltend gemacht werden, ohne daß es eines Vorbehaltes bei der Annahme bedarf.
4. Unbeschadet der gesetzlichen oder der vorstehenden vereinbarten Rechte des Unternehmens ist der Lieferant verpflichtet, das Unternehmen sofort zu unterrichten, wenn erkennbar wird, daß er die Lieferzeiten nicht einhalten kann.

V. Lieferung, Lieferschein und Rechnung

1. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt der Versand in jedem Fall auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
2. Lieferschein und Rechnung sind formal und inhaltlich gleich zu gestalten. Sie müssen folgende Informationen enthalten: Bestellendes Unternehmen, vollständige Bestellnummer und Positionsnummer bei mehreren Bestellpositionen. Jede Bestellung ist im gesamten Schriftverkehr, und zwar unter Verwendung der vorstehenden Angaben, getrennt zu behandeln.
3. Erhält das Unternehmen den Lieferschein nicht zusammen mit der Ware oder entspricht er oder die Kennzeichnung der Ware nicht den vorstehenden Vorschriften, so ist das Unternehmen berechtigt, die Ware zurückzuweisen oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zum Erhalt der ordnungsgemäßen Dokumente einzulagern. Dies gilt auch im Falle von Falschlieferungen und Mengenfehlern.
4. Rechnungen sind getrennt von der Warensendung zu schicken und dürfen nicht vor Versand der Ware abgeschickt werden. Auf ihnen ist ein Hinweis auf die Versandart anzugeben. Rechnungen dienen nicht als Versandanzeige. Der Lieferant haftet für die Auswahl der Transportpersonen und deren Verschulden wie für eigenes.
5. Bei Lieferungen und Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, sind diese monatlich abzurechnen, die Rechnung ist bis spätestens zum dritten Werktag des auf den abzurechnenden Monat folgenden Monats zu erteilen.

VI. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht in jedem Fall mit dem Eintreffen der Ware im Unternehmen bzw. am vorgeschriebenen Lieferort auf das Unternehmen über. Dies gilt auch, wenn das Unternehmen die Kosten des Versandes im Einzelfall übernommen hat oder die Lieferung „ab Werk“ erfolgt.

VII. Fertigungsprüfungen/Technische Abnahme, Mängelrügen

1. Das Unternehmen hat das Recht, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile, sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften der Bestellung im Werk des Lieferanten zu prüfen. Eine dementsprechende Verpflichtung des Unternehmens besteht allerdings nicht. Hat sich das Unternehmen eine technische Abnahme des fertig gestellten Liefergegenstandes im Werk des Lieferanten oder seiner Vorlieferanten vorbehalten, so ist die Abnahmebereitschaft schriftlich 14 Tage vor Versandbereitschaft mitzuteilen. Soweit das Unternehmen die technische Abnahme durch einen benannten Dritten vorgeschrieben hat, hat der Lieferant die Abnahme von sich aus zu veranlassen und dem Unternehmen das Abnahmezeugnis unverzüglich, spätestens jedoch mit den Versandpapieren, zuzuleiten. In jedem Fall gehen die Kosten der Abnahme, soweit die Abnahme durch Dritte vorgenommen wird, zu Lasten des Lieferanten. Fertigungsprüfungen und technische Abnahme entbinden den Lieferanten nicht von seinen Erfüllungs- und Gewährleistungsverpflichtungen.

2. Mängelrügen sind rechtzeitig vom Unternehmen innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware, bei verborgenen Mängeln innerhalb von 10 Tagen nach deren Feststellung, beim Lieferanten geltend zu machen. Bei größeren Mengen beschränken sich die Untersuchungen der Ware durch das Unternehmen auf Stichproben; Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, gelten als verborgen. Die kaufmännischen Rügepflichten werden insoweit modifiziert.

VIII. Gewährleistung, Garantie und Haftung

1. Der Lieferant übernimmt für seine Lieferungen und Leistungen eine Garantie von 60 Monaten ab Gefahrübergang dafür, daß seine Lieferungen und Leistungen während der Laufzeit der Garantie a) frei von Mängeln jeglicher Art sind b) zu dem vorgesehenen oder vereinbarten Zweck vollumfänglich geeignet sind, auch als funktionsfähiger Bestandteil eines Geräts oder einer Anlage, und nicht die Funktionsfähigkeit eines Geräts oder einer Anlage beeinträchtigen, und c) die vertraglich vereinbarten bzw. zugesicherten Eigenschaften aufweisen. Hat der Lieferant von sich aus eine längere bzw. weitergehende Garantie vorgesehen oder angeboten, so gilt diese vom Lieferanten vorgesehene bzw. angebotene Garantie. Innerhalb von 6 Monaten ab Eintritt eines Garantiefalles ist das Unternehmen berechtigt, diesen Garantiefall gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen; tritt der Garantiefall bei einem Dritten ein, dem der Liefergegenstand durch das Unternehmen oder andere geliefert worden ist, so beginnt die vorgenannte 6 Monats Frist erst dann, sobald das Unternehmen von dem Eintritt des Garantiefalles erfahren hat, jedoch spätestens mit Ablauf von 24 Monaten ab dem im vorangegangenen Satz erwähnten Gefahrübergang.
2. Bei Eintritt eines Garantiefalles ist das Unternehmen in jedem Fall berechtigt, nach eigener Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung), Nachbesserung oder mangelfreie Ersatzlieferung einschließlich Ersatz der Ein- und Ausbaukosten zu verlangen. Fehlen dem Liefergegenstand zugesicherte Eigenschaften, so kann das Unternehmen darüber hinaus Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen. Unberührt bleiben davon die Rechte und Ansprüche des Unternehmens aus Verschulden bei Vertragsschluß, positiver Forderungsverletzung, unerlaubter Handlung etc. Erfolgt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so wird die o. g. Garantiefrist bezüglich des gesamten Liefergegenstandes um die Zahl der Tage vermindert, an denen die Anlage oder das Gerät mehr als 12 Stunden nicht genutzt werden kann.
3. In dringenden Fällen ist das Unternehmen berechtigt, Mängel an einem Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten auszubessern oder ausbessern zu lassen oder von dritter Seite Ersatz zu beschaffen, ohne den Lieferanten von dem Mangel und der Art und Weise seiner Beseitigung vorher in Kenntnis setzen zu müssen.
4. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind, sind die Lieferungen und Leistungen, einschließlich derjenigen der Unterlieferanten des Lieferanten, gemäß den anerkannten Regeln der Technik und, soweit DIN, VDE, VDI, DVGW, SVGW oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, unter Einhaltung dieser zu liefern und zu erbringen. Die Liefergegenstände, wie auch die Leistungen, sind so herzustellen und auszurüsten, daß sie am Tage der Lieferung allen geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, einschließlich denen des Maschinenschutzgesetzes und des Umweltschutzes entsprechen (so auch den Vorschriften des Gesetzes über Technische Arbeitsmittel) und den Unfallverhütungsvorschriften genügen.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Er hat auf Verlangen dem Unternehmen den Nachweis zu führen, daß eventuelle Ansprüche Dritter aus Produkthaftung aufgrund von Fehlern an den Liefergegenständen durch diese Produkthaftpflichtversicherung gedeckt sind.

IX. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind erst nach Erhalt der Ware, der vollständigen Rechnung und nach Eintritt des vereinbarten Liefertermins fällig.
2. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgen Zahlungen wahlweise binnen 2 Wochen ab Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto Kasse. Aus organisatorischen Gründen erfolgen die in jeder Kalenderwoche fällig werdenden Zahlungen nur einmal wöchentlich. Alle darartigen Zahlungen einer Woche gelten auch für die Berücksichtigung und Berechnung der vereinbarten Skonto als fristgemäß.
3. Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechte des Unternehmens wegen etwaiger Mängel. Das Unternehmen ist berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise bis zur Behebung von Mängeln oder Erfüllung anderer Gegenansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung zurückzubehalten. Eine Zahlung bedeutet weder Anerkennung der Erfüllung, noch Verzicht auf Gewährleistung; dies gilt auch in Bezug auf die Empfangsquittung anlässlich der Warenannahme.

X. Zeichnungen, Modelle und Sonstiges

1. Zeichnungen, Spezifikationen, Unterlagen, Modelle, Form und Spezialwerkzeuge, die vom Unternehmen für die Ausführung eines Auftrages zur Verfügung gestellt oder speziell für das Unternehmen angefertigt werden, bleiben bzw. werden dessen Eigentum.
2. Zum 31. Dezember eines jeden Jahres ist dem Unternehmen unaufgefordert eine Inventurbestätigung aller dem Unternehmen gehörenden Zeichnungen, Modelle, Unterlagen, Form und Spezialwerkzeuge zu übermitteln. Bei Beendigung eines jeden Auftrages sind diese Unterlagen an das Unternehmen herauszugeben.
3. Alle vorgenannten Unterlagen und Modelle sind streng vertraulich zu behandeln.

XI. Materialbeistellung

1. Das Material, das von dem Unternehmen zur Durchführung eines Auftrages beigestellt wird, bleibt dessen Eigentum. Dies gilt auch im Falle der im Auftrage des Unternehmens durchgeführten Be- und Verarbeitung, und zwar auf jeder Be- und Verarbeitungsstufe. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht im Eigentum des Unternehmens stehenden Gegenständen, steht dem Unternehmen das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert der jeweiligen Beistellung zu der Summe aller bei der Herstellung verwendeten Sachen einschließlich der Aufwendungen des Lieferanten für die Verarbeitung steht. Der Lieferant verwahrt insoweit unentgeltlich die in das Miteigentum des Unternehmens übergehende Sache. Entsprechendes gilt bei der Vermischung und Vermengung.
2. Der Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung der im Eigentum des Unternehmens stehenden Gegenstände. Er ist verpflichtet, die nach Maßgabe der vorstehenden Regelung im Eigentum des Unternehmens stehender Gegenstände angemessen zu versichern, ordnungsgemäß zu verwahren und bei Vertragsbeendigung an das Unternehmen zu übergeben. Auf Verlangen hat er Inventurlisten der im Eigentum des Unternehmens stehenden Gegenstände zu erstellen und dem Unternehmen zu übermitteln.
3. Von einer Beschädigung der im Eigentum des Unternehmens stehenden Gegenstände ist dieses unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt gleichermaßen im Falle von Vollstreckungsmaßnahmen, gleich welcher Art.

XII. Forderungsabtretung, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung und Konzernverrechnung

1. Die gegen das Unternehmen entstandenen Forderungen, gleich welcher Art, sind ohne dessen schriftliche Zustimmung nicht abtretbar.
2. An den vom Lieferanten gelieferten Gegenständen hat dieser keinen Eigentumsvorbehalt, gleich welcher Ausgestaltung. Alle Gegenstände gehen in das Eigentum des Unternehmens mit der Übergabe über. Pfandrechte, gleich welcher Art, so auch u. a. Unternehmerpfandrechte, entstehen nicht.
3. Gegen Forderungen des Unternehmens ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn die jeweilige Gegenforderung von dem betroffenen Unternehmen schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
4. Das Unternehmen ist berechtigt, mit allen Forderungen, gleich welcher Art, gegenüber sämtlichen Forderungen des Lieferanten, die diesem gegen Hexis zustehen, auch bei verschiedenen Fälligkeiten der Forderungen aufzurechnen.
5. Es gilt Schweizerisches Recht. Die Geltung des einheitlichen Kaufrechts ist ausgeschlossen.
6. Erfüllungsort für alle Zahlungen des Unternehmens und Lieferungen ist der Sitz des Unternehmens.
7. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch Urkunden und Wechselprozesse aus der Geschäftsverbindung, einschließlich solcher über die Wirksamkeit eines Vertrages und dieser Geschäftsbedingungen, ist als Gerichtsstand der Sitz des Unternehmens vereinbart. Das Unternehmen ist jedoch nach seiner Wahl auch berechtigt, den Lieferanten dort zu verklagen, wo sonst ein Gerichtsstand für diesen nach allgemeinen Vorschriften begründet ist; bei Einzelfirmen bzw. Personengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung auch für Inhaber bzw. persönlich haftende Gesellschafter.